

Anlage 2

Ergebnis der Prüfung Antrag „Helfende Hände e. V.“ auf Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe

Formelle Rechtmäßigkeit

Sachliche Zuständigkeit

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 3 (1) KJHG-LSA sachlich zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Örtliche Zuständigkeit

Örtlicher Träger der Jugendhilfe sind gem. § 1 KJHG-LSA die Landkreise und kreisfreien Städte. Dessau-Roßlau ist eine kreisfreie Stadt und damit Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Entsprechend § 14 (1) Punkt 1 KJHG-LSA ist in Sachsen-Anhalt das Jugendamt für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und vorwiegend dort tätig ist.

Der Verein „Helfende Hände e. V.“ Dessau-Roßlau hat entsprechend der vorliegenden aktuellen Satzung (§ 1, Punkt 2) sowie dem Tätigkeitsbericht seinen Sitz in Dessau-Roßlau. Alle Angebote des Trägers, ausgenommen die Ferienfreizeiten, finden ausnahmslos in Dessau-Roßlau statt.

Teilergebnis:

Da der Verein „Helfende Hände e. V.“ Dessau-Roßlau seinen Sitz in Dessau-Roßlau hat und vorwiegend in Dessau-Roßlau tätig ist, ist das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zuständig.

Materielle Rechtmäßigkeit

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 75 (1) SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat gemäß § 75 (2) SGB VIII unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig geworden ist.

Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 75 (1) SGB VIII)

Um eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu erhalten, müssen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen alle erfüllt sein.

Zu 1.

Der Verein „Helfende Hände e.V.“ Dessau-Roßlau ist entsprechend der vorliegenden Satzung eine Vereinigung von Personen bzw. juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Zweck des Vereins ist „die Linderung und Überwindung von Kinderarmut in Dessau-Roßlau und in Sachsen-Anhalt insgesamt durch Unterstützung besonders bedürftiger, von Kinderarmut betroffener Kinder.“ (§ 2 (1) Satzung des Vereins)

Verwirklicht wird dieses Ziel ausschließlich durch Angebote der Jugendhilfe gemäß §§ 11-13 SGB VIII. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Angebote, die laut dem Tätigkeitsbericht 2014 vom Verein durchgeführt wurden:

- offener Kindertreff
- Projekt „Spielend lernen“ (Hausaufgabenhilfe, Lernhilfe)
- Kochkurs „Richtig Essen & Trinken“ für Kinder und Jugendliche
- Trickfilmwerkstatt
- Ferienfreizeiten
- Elternstammtisch
- Projekt „Kultur macht stark“

Alle Angebote des Trägers werden regelmäßig von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen der Stadt Dessau-Roßlau im Alter von 7 bis 14 Jahren angenommen.

Teilergebnis:

Der Verein „Helfende Hände e.V.“ ist als eingetragener Verein eine juristische Person und mit seinen derzeitigen Angeboten für Kinder und Jugendliche der Stadt Dessau-Roßlau auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.

Zu 2.

Die Gemeinnützigkeit ist zu bejahen, wenn sie in der Satzung des Trägers ausgewiesen und vom Finanzamt nach §§ 51 ff AO anerkannt ist.

Im vorliegenden Fall wird in der Satzung des Trägers ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 2 (2) Satz 1 Satzung) sowie selbstlos tätig ist und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt (§ 2 (2) Satz 4 Satzung). Ebenso liegt vom Finanzamt Dessau-Roßlau eine Bescheinigung vor, in der bestätigt wird, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO zu verfolgen. Da es sich dabei aber um eine vorläufige Bescheinigung für 2011 und 2012 handelt, fehlt eine aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit. Diese ist vom Träger nachzureichen.

Teilergebnis:

Der Verein „Helfende Hände e. V.“ verfolgt gemeinnützige Ziele. Durch den Verein ist jedoch zeitnah eine aktuelle Bestätigung durch das Finanzamt Dessau-Roßlau nachzureichen.

Zu 3.

Es ist zu prüfen, ob die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Neben der Beurteilung der bisherigen Arbeit des Trägers sind weiterführend die Konzepte, hier insbesondere das Personalkonzept, zu betrachten.

Mitglied des Vereins kann entsprechend der Satzung jede volljährige Person werden, die sich mit dem Zweck entsprechend der Satzung identifiziert. Darüber hinaus werden für die Durchführung der einzelnen Projekte entsprechend den Angaben aus dem Tätigkeitsbericht 2014 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen. Dabei handelt es sich in der Regel um ehemalige Lehrerinnen und Lehrer.

Der offene Kindertreff wird überwiegend durch die Mitglieder des Vereins bzw. durch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut. Für die Durchführung der jährlichen Ferienfreizeiten bindet der Verein „Helfende Hände e.V.“ pädagogische bzw. sozialpädagogische Mitarbeiter auf Honorarbasis.

Ein Nachweis der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen (ehrenamtlich und auf Honorarbasis) liegt der Verwaltung vor (Lehrerin).

Teilergebnis:

Durch die Beschäftigung ehrenamtlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie pädagogische und sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Honorarbasis liegen die fachlichen und personellen Voraussetzungen vor. Dabei handelt es sich aus Sicht der Verwaltung aber lediglich um eine eingeschränkte fachliche Voraussetzung für einzelne Projekte.

Zur ganzheitlichen fachlichen und personellen Absicherung aller Angebote wird dem Verein angetragen, mittelfristig mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft hauptamtlich zu beschäftigen.

Zu 4.

Entsprechend der Satzung wird durch den Verein eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit angeboten. Ebenso ist aus der bisherigen Tätigkeit sowie den Veröffentlichungen des Trägers kein gegensätzliches Handeln bekannt.

Teilergebnis:

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Träger sich zu den Grundaussagen der Verfassung bekennt und dementsprechend handelt.

Ergebnis:

Es wird festgestellt, dass alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Verein „Helfende Hände e. V.“ Dessau-Roßlau erfüllt sind.

Entsprechend den Angaben in der vorliegenden Satzung vom 22.11.2010 ist der Verein „Helfende Hände e. V.“ Dessau-Roßlau seit mehr als vier Jahren im Bereich der Jugendhilfe tätig. Auch aus dem vorliegenden Tätigkeitsbericht des Trägers sowie aus der bisherigen Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger ist erkennbar, dass der Verein „Helfende Hände e. V.“ Dessau-Roßlau seit 2010 im Bereich der Jugendhilfe tätig ist. Darin eingeschlossen ist die zeitweise Einbindung des Trägers in das K.I.E.Z. e. V.

Damit hat der Verein „Helfende Hände e. V. Dessau-Roßlau gemäß § 75 (2) SGB VIII einen Anspruch auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.